

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Kerpen für kulturelle Zwecke vom 09.11.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 02.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Kerpen für kulturelle Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung kultureller Einrichtungen der Stadt Kerpen vom 14. Juli 1976 werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazugehörenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für die Berechnung der Gebühren werden für einmalige Nutzungen Stunden- und Tagessätze, für regelmäßige Nutzungen Nutzungsstunden (60 Min.) zugrunde gelegt.

(3) Jede angefangene halbe Stunde der Benutzung wird voll berechnet.

(4) Für die Berechnung von Tagesgebühren für einmalige Nutzungen werden 10 Stunden des Gebührentarifs zugrunde gelegt. Die Tagesgebühr wird berechnet, wenn sie für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(5) Für Privatpersonen, Vereine, die ihren Sitz außerhalb Kerpens haben, und Firmen gelten die im Gebührentarif aufgeführten Gebührensätze.

(6) Soweit die Einrichtungen und Leistungen durch Veranstaltungen in Anspruch genommen werden, durch die besondere Kosten entstehen, die nicht durch die Gebühr abgegolten sind, sind diese im Vorfeld durch besondere Vereinbarungen zu regeln. Dies gilt insbesondere bei der Herrichtung von Turnhallen für Veranstaltungen sowie für die anschließende Wiederherrichtung der Hallen für den Turnunterricht.

(7) Als Beginn der Veranstaltung gilt der Zeitpunkt der Übernahme der Halle, als Ende die Übergabe der Halle an den Hausmeister.

§ 2 Fälligkeit

(1) Gebührenvorauszahlungen sind innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Kerpen zu zahlen.

(2) Eine Endabrechnung erfolgt nach der Benutzung der kulturellen Einrichtung. Zuviel erhobene Gebühren werden erstattet, zuwenig gezahlte Gebühren sind innerhalb der Frist nach Abs. 1 nach zu entrichten.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Erlaubnisnehmer (Veranstalter) verpflichtet; mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebührensschuldner.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Die Durchführung von kulturellen Jugendveranstaltungen ist für Kerpener Vereine und Institutionen gebührenfrei. Jugendveranstaltungen sind Nutzungen durch Gruppen mit mindestens 80 %

teilnehmenden Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sowie Auszubildenden, Studierende, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden und arbeitslosen Mitbürgern/Innen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

(2) Die Gebührenbefreiung gilt nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der kulturellen Einrichtungen der Stadt Kerpen, sofern mit der Veranstaltung kein wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist und keine Gebührenerstattung durch Dritte erfolgt.

(3) Die Nutzung von Fest- und Mehrzweckhallen, für die eine Vereinspatenschaft übernommen wurde, erfolgt ohne Erhebung von Nutzungsgebühren für den mit der Patenschaft betrauten Verein/en. Mit der Übernahme der Patenschaft verpflichtet sich der Vertragspartner der Stadt Kerpen gegenüber zur Übernahme und Erbringung der vertraglich fixierten Aufgaben und Leistungen.

(4) Veranstaltungen von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, die im Auftrag der Verwaltung (z.B. Bürgeranhörungen oder im Rahmen des Kulturprogramms der Stadt Kerpen) durchgeführt werden, erhalten eine Gebührenbefreiung.

§ 5 Niederschlagung, Stundung, Erlass

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Benutzungsgebühren richten sich im Übrigen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 7 Festsetzung der Gebührenhöhe für besondere kommerzielle Nutzung

Für alle städtischen Einrichtungen ist die Gebührenhöhe bei besonderen kommerziellen Veranstaltungen, die einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil für den Nutzer mit sich bringt, über die im Gebührentarif festgelegten Gebührensätze hinaus durch die Stadt frei verhandelbar.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Kerpen für kulturelle Zwecke vom 16.09.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 08.04.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Kerpen für kulturelle Zwecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 09.11.2010

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

Gebührentarif

I. FESTHALLEN

A Einmalige Veranstaltungen

1. Erfthalle und Jahnhalle

1.1.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,50 €
1.1.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	105,00 €
1.2.1 Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	44,00 €
1.2.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	440,00 €
1.3.1 Grundgebühr je Stunde für alle Firmen und Privatpersonen außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	73,50 €

1.3.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	735,00 €
1.4.1 Nutzung des ehemaligen Restaurants Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	200,00 €
1.5.1 Kautions:	250,00 €

2. Nebenräume der Mehrzweckhallen

2.1.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	6,50 €
2.1.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	65,00 €
2.2.1 Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	27,00 €
2.2.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	270,00 €
2.3.1 Grundgebühr je Stunde für alle Firmen und Privatpersonen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen:	45,00 €
2.3.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	450,00 €
2.4.1 Kautions:	250,00 €

B Regelmäßige Nutzungen

2.5.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	2,00 €
2.5.2 Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	6,00 €
2.5.3 Grundgebühr je Stunde für alle Firmen und Privatpersonen außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	10,00 €

A Einmalige Veranstaltungen

3. Soziokulturelles Zentrum

3.1.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,50 €
3.1.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	105,00 €
3.2.1 Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	44,00 €
3.2.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	440,00 €
3.3.1 Grundgebühr je Stunde für alle Firmen und Privatpersonen außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	73,50 €
3.3.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	735,00 €
3.4.1 Kautions :	250,00 €

B Regelmäßige Nutzungen

3.5 Kursräume und Versammlungsräume

3.5.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	2,00 €
3.5.2 Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	6,00 €
3.5.3 Grundgebühr je Stunde für alle Firmen und Privatpersonen außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	10,00 €

3.6 Saal

3.6.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	4,50 €
3.6.2 Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	13,50 €
3.6.3 Grundgebühr je Stunde für alle Firmen und Privatpersonen außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	22,50 €

II. SCHULGEBÄUDE

A Einmalige Veranstaltungen

1. Schulzentrum Horrem-Sindorf

Mensa:

1.1.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,50 €
1.1.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	105,00 €
1.2.1 Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	44,00 €
1.2.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	440,00 €
1.3.1 Kautions:	250,00 €
1.4.1 Kostenersatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

Aula

1.5.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	6,50 €
1.5.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	65,00 €
1.6.1 Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	27,50 €
1.6.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	275,00 €

1.7.1 Kautions:	250,00 €
1.8.1 Kostenersatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

Küchenbenutzung Mensa

1.9.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	5,50 €
1.9.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	55,00 €
1.10.1 Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	22,00 €
1.10.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	220,00 €

Klassen-/Mehrzweckräume

1.11.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	3,50 €
1.11.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	35,00 €
1.12.1 Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	15,00 €
1.12.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	150,00 €

2. Gymnasium Kerpen

Mensa

2.1.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,50 €
2.1.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	105,00 €
2.2.1 Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	44,00 €
2.2.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	440,00 €
2.3.1 Kautions:	250,00 €
2.4.2 Kostenersatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

Aula

2.4.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,50 €
2.4.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	105,00 €

2.5.1 Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	44,00 €
2.5.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	440,00 €
2.6.1 Kautions:	250,00 €
2.7.1 Kostenersatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

Küchenbenutzung Mensa, Foyer, Cafeteria, Hinterbühne

2.8.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	5,50 €
2.8.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	55,00 €
2.9.1 Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	22,00 €
2.9.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	220,00 €

Klassen-/Mehrzweckräume

2.10.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	3,50 €
2.10.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	35,00 €
2.11.1 Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	15,00 €
2.11.1 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	150,00 €

3. Grundschule Buir

Aula:

3.1.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	6,50 €
3.1.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	65,00 €
3.2.1 Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	27,50 €
3.2.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	275,00 €
3.3.1 Kautions:	250,00 €
3.4.1 Kostenersatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

Klassen-/Mehrzweckräume, Thekenraum

3.5.1 Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	3,50 €
3.5.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	35,00 €
3.6.1 Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	15,00 €
3.6.2 Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	150,00 €

B Regelmäßige Nutzungen

Aula/Mensa:

3.7.1 Grundgebühr je Nutzungsstunde:	3,00 €
--------------------------------------	--------

Sonstige Räume:

3.8.1 Grundgebühr je Nutzungsstunde:	2,00 €
--------------------------------------	--------

III. Pauschalgebühren für Sonderleistungen

1.1.1 Klavier- und Flügelbenutzung:	120,00 €
1.1.2 Benutzungsgebühr der Schankanlage:	50,00 €
1.1.3 Sonderreinigungen nach anfallenden Kosten:	
1.1.4 Gebühren für besondere kommerzielle Veranstaltungen nach Vereinbarung	
1.1.5 Energiekostenpauschale für Caterer:	50,00 €